

Werk

Titel: Historische Litteratur; Historische Litteratur

Verlag: Palm

Kollektion: Rezensionszeitschriften

Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Werk Id: PPN555597288_1782_002

PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN555597288_1782_002

LOG Id: LOG_0124

LOG Titel: Rezension

LOG Typ: review

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN555597288

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN555597288>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=555597288>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain these Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Historische
Literatur
für das Jahr 1782.

Zwölftes Stück, December.



I.

Ausführliche Anzeigen neuer historischer Bücher.

1.

Vollständige Aufklärung der Geschichte des österreichischen erzhertzoglichen Wappenschildes, in zweyen historisch-kritischen Abhandlungen, worinnen sehr viele bisher unbekante Wahrheiten und Aussichten, besonders in der Geschichte des durchlauchtigsten Erzhauses, in der Heraldik und Sphragistik, entdeckt und eröffnet werden. Mit einigen Beylagen, Register und fünf Kupfertafeln. Von Constantin Franz von Kaüz, kaiserl. königl. Rathe, k. k. Censor,

Histor. Liter. 1782, 12tes St.

H

und

482 C. F. von Kauz vollständ. Aufklärung
und Mitglieder der Akademie der Ugiati zu
Novaredo. Wien, gedruckt bey Joseph
Edlen von Kurzbeck 1781. Zusammen 1
Alph. 17 Bogen in 4.

Dieses gelehrte Werk ist auffer Wien bey weitem noch nicht so bekannt geworden, als es doch zu seyn verdienet. Weder die allumsfassende Berliner Bibliothek, noch unsre Legionartigen gelehrten Zeitungen haben desselben erwähnt, ausgenommen die Göttingische, die in dem Jahr 1780 die erste, bereits 1778 gedruckte Abhandlung unsers Verfassers, jedoch nicht zu dessen Zufriedenheit, recensirte, und das allgem. Verzeich. neuer Bücher (1779 S. 500). Auch Herr Justizrath Gerken hat jene erste Abhandlung bey seinen Anmerkungen über die Siegel vor Augen gehabt: aber sonst haben wir nirgends etwas davon erfahren, selbst nicht durch den Weg der Leipziger Universalkatalogen. Die zwote, im J. 1781 gedruckte Abhandlung, die noch einmahl so stark ist, als die erste, fand unsres Wissens noch gar keine Anzeige. Sie ist mit der ersten unter dem, von uns angeführten Titel, vereinigt, und wir wollen nun aus beyden — so weit es uns möglich ist; denn, auffer einem Register über beyde Abhandlungen, hat Hr. v. K. für die Bequemlichkeit seiner Leser nicht gesorgt — die Nulitate ausziehen und sie zur weitem Beurtheilung unsern Lesern vorlegen.

Bekannter massen erscheinen auf dem alten, jetzt nicht mehr gebräuchlichen Wappenschild des Erzhauses Desreich fünf Vögel, woraus einige Adler, andre Lerchen machen. Der fürchterlichste Feind dieser Lerchen war

war P. Herrgott in seinen Monumentis Austriacis; und v. Scheyb in seiner Vindobona Romana (Vindob. 1766) suchte sie vollends ganz zu vertilgen und durchaus Adler daraus zu machen. Herr von Kauz, der längst aus andern Schriften als ein gelehrter Forscher der Wahrheit bekannt ist, nimmt sich der armen verschuethen Lerchen an, und beweiset ihr ehemaliges Daseyn im österreichischen Wappenschilde, aus folgenden Gründen: Die Auguren des ehemahligen Pannoniens, wozu ein Stück von Oestreich gehörte, werden von den alten Schriftstellern wegen ihrer Geschicklichkeit gerühmt; die Pannonier hatten sich, nach der Weise alter Völker, unter den Vögeln, die ihnen Zeichen des Glücks für ihr Land seyn sollten, die Lerchen ausgewählt, weil sie häufig in Pannonien angetroffen wurden (I. 2 u. f.). Die Völker, die nach und nach über Oestreich herrschten, hatten keine Ursache oder Zeit, das alte, einmahl angenommene Sinnbild der Unterscheidungszeichen der noritischen und oberpannonischen Völker, zu ändern (I. 9. u. f.). Nachdem endlich Oestreich eine Reichsprovinz geworden, haben freylich die ersten Markgrafen und Herzoge derselben lange Zeit einen Adler geführt: allein, das kam daher, weil die fränkischen Kaiser, die den Adler von den Römern entlehnt hatten, die von ihnen in den eroberten Ländern unmittelbar bestellten Reichsbeamten den Reichsadler zutheilten, um zu beweisen, wessen Herrschaft sie und ihre angewiesene Länder zu erkennen hätten, ohngefähr so wie es die Römer mit den Anführern ihrer Kolonien hielten (I. 12 u. f.). Hierbey schärft der Verfasser (S. 17) ein, daß der Adler bey der ganzen Babenbergischen Familie bis 1156, da Oestreich bey seinen Besitzern erblich geworden, keine Stamm, oder Geschlechtswappen gewesen, wie sich Herrgott und andre einbilden, sondern ein persönli-

ches Zeichen eines militärischen Reichthums, das nach Willkühr mit der kaiserlichen Gnade von einem Besitzer zu dem andern übergieng. Das Land hatte für sich eine besondere Fahne, auf welcher wahrscheinlich die fünf Lerchen standen.

Alles, was der Hr. v. K. bisher von den fünf Lerchen behauptet hat, beruhet auf Muthmassungen und — welches freylich das Wichtigste ist — auf der Stelle des Chronisten Ortilo, der zu Ende des 12ten Jahrhunderts gelebt haben soll, und der ausdrücklich erzählt, das alte östreichische Wappen sey der Schild der fünf Lerchen gewesen, und Kaiser Heinrich der 6te habe ihn im J. 1191 in den jetzigen Bindenschild, zum Andenken der von Herzog Leopold dem 6ten bey Bestürmung der Stadt Mecon bewiesenen Tapferkeit, verwandelt. Hanthaler in seinen *Factis Campililiensibus* (T. I. p. 1288) hat sich weitläufig über diese merkwürdige Stelle erklärt. Allein — fragen andre — wie kann diese Nachricht des Chronisten Ortilo wahr seyn, da in keinem Siegel dieses Leopolds, noch seiner Söhne, Friedrichs und Leopolds des 7ten, noch in einem Siegel der Herzoge von Medling bis auf die willkührliche Abänderung Friedrichs des 2ten, beym Hueber und Herrgott jemahls etwas anders, als ein Adler, erscheint? Unser Verfasser giebt zwar zu, daß keiner von den angeführten Herzogen das, nach Ortilo's Zeugniß, ihnen verliehene Wappen geführt habe: er glaubt aber, daß dieß auf gewisse Umstände angekommen seyn müsse, daß sie vielleicht eine öffentliche Feyer abwarten wollten, um sich zu erklären, daß sie dieses eigene Wappen bey derselben allgemein annehmen wollten. Er führt hierauf einige Umstände an, die hierinn eine Verzögerung verursachen mochten (S.

20 u. f.). Erst Friedrich der 2te führte im J. 1230 das aus, was schon längst seine Vorfahren nach der ihnen vom Kaiser Heinrich dem 6ten ertheilten Gnade vollzogen hätten, wenn es von ihnen allein, und nicht zugleich von den Umständen abgehangen hätte. (Uns will hierbey nur nicht einleuchten, daß die Einführung eines neuen Wappens so viele Schwierigkeiten sollte gemacht haben. Wir sollten denken, es sey ein einziges Befehlswort Leopolds hinreichend dazu gewesen). Das erste Siegel Friedrichs des 2ten, worauf zuerst der Bindenschild oder der weiße Querbalken im rothen Felde erscheint, an einer Urkunde vom 30 Nov. 1230, macht der Hr. Verf. zuerst öffentlich bekannt, auf der ersten Kupfertafel und beschreibt es S. 32. Dadurch wird das Vorgeben des P. Herrgott vereitelt, als wenn Friedrich der 2te das Wappen seines Hauses sich bey einer Rebellion Heinrichs von Chunring im J. 1231 selbst erschaffen habe 2c. Was die Herzoge von Neding betrifft, aus deren Siegel man auch einen Einwurf gegen Ortilo's Glaubwürdigkeit bildet; so ist zu wissen, daß diese Herzoge nur eine, bald ausgegangene Seitenlinie ausmachen, und daß damahls das Familienwappen nur dem regierenden Herrn eigen war (S. 35 u. f.). Um diesen Satz zu erhärten, werden verschiedene Beispiele aus Urkunden angeführt, und vorher hat eben dies Scheidt behauptet. Daß aber daraus nicht die Allgemeinheit des Satzes, daß der regierende Herr mit Ausschließung der Seitenverwandten das Recht gehabt habe, ein Siegel zu führen, hat unser Verf. in seiner 2ten Abh. S. 143 u. f. eingesehn, und Hr. Justizrath Gerken in dem angeführten Büchelchen S. 137 u. f. hat es klar bewiesen. Hr. v. K. lernte es erst kennen, nachdem seine 2te Abh. abgedruckt war; wie er in der Vorrede zeigt. —

Weil nun aber doch die Herzoge von Medling einen Adler geführt haben, so glaubt Hr. von Kauz, daß er kein Wappen eines Herzogs zu Oestreich war, sondern ein mit Erlaubniß des Landesherrn geführtes Unterscheidungszeichen, wo nicht gar ein Zeichen eines Reichsasterlebens. „Nachdem aber, fährt er fort, diese Herzoge gesehen hatten, daß sie sich mit der Zeit im Siegel nicht mehr von andern auszeichnen könnten, so setzten sie auf ein Rückiegel zween über einander schreitende Löwen, und contrasignirten ihre Siegel zu mehrerem Unterscheide.„ (S. 93). Aus dem allen können wir uns doch den augenscheinlichen Widerspruch nicht erklären: das Familienswappen war damals nur den regierenden Herren eigen, und doch führten es auch die Seitenverwandten, die Herzoge von Medling.

Herzog Friedrich der 2te erklärte das schon 1230 gebrauchte Wappen, den Bindenschild, feyerlich und für alle Länder eines regierenden Herzogs von Oestreich, als ein Haus- Land- und Geschlechtswappen, an dem Tage seiner Wehrhaftmachung 1232. Um die Stelle des Chronisten Vernold, woraus dies gefolgert wird, desto besser zu verstehen, wird von S. 44 bis 54 mit vieler Gelehrsamkeit von den bey der Wehrhaftmachung eines teutschen Ritters üblichen Cerimonien gehandelt. Dabey wird (S. 51) die Frage untersucht: Ob denn die Ritter so gleich ein Wappen oder Siegel überkommen haben? Viele haben dieses behauptet: wenn man aber, sagt Hr. v. K. alte Diplome zu Rathe zieht, so findet man unzählige Urkunden, in denen würlliche Ritter gestehn, se sigillum proprium non habere, da hingegen die Edelnachte, Armigeri, öffentlich ihres Siegels erwähnen, und würllich versiegeln, sobald sie nur aus der väterlichen

chen

hen Gewalt ausgetreten. Wie sich der Verf. dies erkläre, beliebe man bey ihm selbst nachzulesen. Er nimmt hernach (S. 61 u. f.) Gelegenheit, von dem Wappen der Stadt Wien und des Herzogthums Kärathen zu handeln. In Ansehung des letztern folgte er in der ersten Abh. dem P. Frölich: aber in der 2ten S. 87 geht er von ihm ab, und zeigt, daß dieser Gelehrte sich in Ansehung dieser Materie durch verschiedene vorgefaßte Meynungen habe irre führen lassen.

Herzog Rudolph der 4te nahm zuerst 1359 einen Schild mit fünf Vögeln an, folglich das uralte Norische Volkswappen. Herrgott erkläret sie für Adler, und deutet sie auf Rudolphs Erzämter und einige seiner Länder. Einige Siegel, verschiedene Denkmahle, und drey fast gleichzeitige östreichische Schriftsteller, Arenpeck, Abbt Martin und Haselbach, geben jene Vögel auch für Adler aus: allein, unser Verf. behauptet, man könne aus dem, was die Einbildungskraft eines ungelehrten Künstlers erschaffe, und aus den Aussagen der drey sabelhaften Chronisten nichts erweisen. (Sollte wohl Ortilo mehr Glauben verdienen, als diese drey?). Laz und Cuspinian, die Hr. v. K. kritische Schriftsteller des 15ten Jahrhunderts nennt, waren nicht Erfinder des Lerschenschildes, sondern sie hielten sich an eine alte Tradition, und sie konnten dieselbe Zweifelsohne noch zu ihren Zeiten mit vielen alten authentischen Dokumenten bestätigen: sie gaben ihr aber noch eine Stütze in der alten römischen Legionen Alaudarum, die etwa mit andern römischen Legionen einmahl mag in oder um Wien gelegen haben, und diese ungewisse Stütze mag nun bey den Nachkommen den Glauben an die alte Tradition geschwächt haben. (S. 74). Herrgotts eben angeführte Vermuthung giebt

Gelegenheit, S. 75 von dem Zeichen des Reichsjägersmeisteramts, das in einem Hirsch oder Hirschgeweih bestand, zu handeln, folglich auch vom Württembergischen Wappen. S. 87 u. f. Auch etwas von den mannichfaltigen östreichischen Erblandhofämtern.

In der zwothen Abhandlung sucht Hr. v. K. noch einige Fragen zu beantworten, die ihm bey seinen Untersuchungen über den östreichischen Wappenschild aufgestossen sind. Er nimmt dabey, wie billig, Zuflucht zu den Gebräuchen der im Mittelalter lebenden Teutschen, z. B. zu der symbolischen Jurisprudenz des Mittelalters, wenn er von den in den Siegeln der teutschen Fürsten vorkommenden Zeichen handeln will (S. 3). Die teutschen Kaiser nahmen die rotthe Fahne der Römer an, die auf des Imperators Zelt gesteckt wurde. Es ist von dem grössern Panier mit dem Adler wohl zu unterscheiden. Mit der Zeit wurde das rotthe Fähnchen auf der andern Seite gelb gefärbt, nach dem Zeugniß des alten Glossators des sächsischen Landrechts ad lib. 3. art. 60. welches hier anders ausgelegt wird, als Schwarz in seiner D. de S. R. I. Archiscutifero gethan hat. In der Folge entstand daraus eine ganz gelbe Fahne mit dem schwarzen Adler. Das rotthe Fähnchen wurde im Felde gebraucht, und bekam mit der Zeit den Namen der Blutfahne. Da sie hernach zu Hause ebenfalls bey Reichsbelehnungen gebraucht wurde, um die Hoheit und die Rechte des Reichs zu bezeugen; so erhielt sie auch den Namen der Regaliensfahne. Sie hieß auch Kennfahne &c. (S. 19). Die Reichsunmittelbaren Vasallen bekamen die pur rotthe Fahne auch bey ihren Belehnungen, eben als eine Feldfahne, wodurch sie zugleich zu Kommittonen der Kaiser erklärt wurden. Daraus kann jene

jene alte Frage beantwortet werden: Was denn auf den alten unzähligen Siegeln der Fürsten, die zum teutschen Reich gehörten, oder mit ihm verbunden waren, die darauf vorkommenden durchgehends gleiche Fähnchen bedeuten? Man muß sich, sagt unser Verf. S. 12, dadurch nicht irre machen lassen, daß man verschiedene Streife und andere Geheimnisse darauf entdecken will, indem dies nichts anders ist, als ein Segitter, wodurch man das Fähnlein aus einander gespreizt erhalten wollte. Es ändert auch die Sache selbst nicht, daß auf diesem Fähnlein der Reichsvasallen einigemahl der Adler erscheint, ausser dem, daß auch den Schild ein Adler zieret. Denn warum sollten die Reichsvasallen, die den Adler mit der Fahne vom Kaiser bekommen, den Adler nicht wiederholen dürfen? Diese Wiederholungen eines Zeichens sieht man in den Siegeln gar oft. Der erste unter den österreichischen Herzogen, der einen Adler auf der Blutsahne führet und ihn auf dem Schild ebenfalls zeigt, ist Friedrich der Katholische 1196. Der 2te ist Leopold der Glorreiche, der bey seiner langen Regierung verschiedene Siegel zeigt, über die Hr. v. K. seine Anmerkungen macht S. 12 u. f. Er ist weit entfernt, den Adler in den Schilden der teutschen Vasallen für ein blosses Gedächtniß der erwiesenen kaiserl. Wohlthaten mit Scheide und dem Verf. von den Rechten der Todtheilung zu halten, daß er vielmehr zu schliessen gezwungen ist, daß der Adler mit der Reichsfahne aus Vasallenpflicht insgemein in den Siegeln geführt werden mußte. Erst nach eingeführter Erblichkeit der Reichsländer scheint es der Willführ der Fürsten überlassen gewesen zu seyn, früher oder später diese Reichszeichen auszulassen, oder theils mit selbigem, theils mit den Länderwappen, oder den selbst erworbenen Wappen zu prangen. Endlich behielten ver-

schiedene eines der Reichszeichen bey, meistens den Adler, den sie mit verschiedenen Beyzeichen unterschieden. (Hierbey etwas über das Böhmishe Wappen).

Von S. 19 an wird besonders von den Landesfahnen bey Belehnungen mit Reichsländern gehandelt; und weil zur Erläuterung dieser Materie S. 21 ein Beyspiel von Belehnung der Pommerischen Fürsten durch Kaiser Friedrich den 1sten im J. 1182 angeführt wird; so nimmt Hr. v. K. daher Gelegenheit, dem Hrn. Konsistorialrath Dettler zu widerlegen, der die Frage: Ob die Belehnung mit mehrern Fahnen im 12ten Jahrh. bekannt gewesen? verneinet hat (s. dessen Borr. zu den Wappenbelust. St. 1. S. 3). — Diese genaue Untersuchung der bey den Lehen gebräuchlichen Fahnen ist so wenig unnuß, daß man vielmehr eine berühmte Frage in dem östreich. Staatsrecht blos aus den von unserm Verf. vortragenen Grundsätzen entscheiden muß, die bisher immer noch bestritten wurde. Als nämlich R. Rudolf der 1ste den böhmischen König Ottokar aus den östreich. Ländern vertrieben und sie für eröfnete Reichslehen erklärt hatte; so erhielt R. die Bewilligung aller Kurfürsten, eben diese Länder seinen Söhnen verleihen zu können. Es erhob sich dabey ein Streit über die Art, wie sich R. bey dieser Belehnung betragen habe. In dem Lehnbrief für seine Söhne Albert und Rudolf 1282 sagt der Kaiser, er belehne sie mit den Herzogthümern Oestreich, Steyermark, Krain und der windischen Mark. Es blieb also Kärnthén aussen. Dennoch schreibt R. 1286, er erinnere sich, mit Kärnthén, Oestreich und Steyermark &c. seine Söhne zu Augsburg belehnt zu haben. Grölich und Lambacher konnten sich hieraus nicht helfen und geriethen auf gezwungene Vermuthungen. Unser Verf. löset

set das Problem so auf: „Die Tradition des Lehens kann nicht anders freywillig aufgelöst werden, als durch eine rechtliche Auflassung des Lehens, die sodann der Lehnherr, nach dem alten schwäbischen Lehnrechte, annehmen mußte. Der Kaiser nahm diese Auflassung des Lehens seiner Söhne statt des Reichs an, und räumte indessen Kärnthens dem angränzenden Grafen von Tyrol und Pfalzgrafen von Kärnthens, Mainhard, wieder ein, welche Verwaltung M. im Namen des Kaisers vorher schon seit 1276 geführt hatte. Also hat Kärnthens nicht mehr können noch dürfen in den Lehnbrief eingerückt werden; es mag nun die Auflassung sogleich oder einige Zeit darnach geschehen seyn. Der Kaiser hat ferner seinem Hause weder vor noch bey der neuen Belehnung des Herz. Mainhards etwas vorbehalten, wie Frölich meynt; seine Söhne haben sich des Lehens Kärnthens durch die Auflassung ganz entäußert; folglich behielten sie gar keinen Anspruch mehr darauf; der Kaiser genehmigte auch dies alles; und die beyde Söhne nennen sich in einer 1286 am 1 Febr. ausgestellten Urkunde nicht Herzoge v. Kärnthens. Wie hat R. nun aber doch seinen Söhnen Kärnthens vorbehalten können? Aber weder (vermuthlich so viel als auch nicht) in der Belehnung ist ein Rückfall stipulirt worden, welches der dem zum Herzog gemachten Grafen Mainhard Tags zuvor (2 Febr. 1286) ertheilte Lehnbrief klar ausweist. Bis 1285 verzog es sich mit den kurfürstl. Willebriefen für den Gr. Mainhard. Endlich wird alles dadurch bestätigt, daß Kaiser Ludwig der 4te in dem Lehnbriefe, worin er, nach erloschenem Mannestamm Mainhards, den Herzogen Albert und Otto von Oestreich 1335 dieses Herzogthum verlieh, sich keineswegs auf einen Rückfall beziehet, sondern es als ein ihm und dem Reich erledigtes Lehen vergiebt. Wenn
wir

wir nun, fährt Hr. v. K. S. 33 fort, tiefer in die Geheimnisse der Geschichte und der Rechte eindringen und die Ursache entdecken wollen, warum sich Rudolfs Söhne Kärnthens ganz ent schlagen mußten, da sie es dem Grafen Rainhard zuwenden wollten; so steckt dieselbe in der Mitbelehnschaft oder Samtbelehnung. Denn aus dem Lehenbrief Rainhards erhellet, daß er und seine Nachfolger männlichen Geschlechts mit Kärnthens feyerlich belehnt worden. //

Weil auch P. Frölich in Ansehung des Herzogthums Krain manche Fehler begangen und durch sein Ansehn alle neuere Geschichtschreiber verführt hat; so nimmt Hr. v. K. daher Gelegenheit, umständlich von dem Zuwachs dieser Provinz zu handeln (S. 34 u. f.). Wir können aber, da wir schon weitläufig geworden sind, und noch mehr vor uns haben, dabey nicht verweilen. — Daß bey höhern weltlichen Belehnungen nebst den Fahnen auch das Scepter und der Ring, oder jenes allein, oder dieses allein, gebraucht wurde, wird S. 42 u. f. mit mehreren Beyspielen bestätigt; also gegen den Sachsen Spiegel Art. 40. L. 3.

Aus den Landesfahnen, mit denen die hohen Reichs vasallen, folglich auch die östreich. Fürsten belehnt wurden, nahm man auch die Landeswappen. Es mag nun die Fahne bloß mit Farben oder mit Figuren unterschieden gewesen seyn; so kamen diese charakteristischen Zeichen in den Schild. Oestreich giebt das vornehmste Exempel in der ganzen Geschichte von Landesfahnen und Landeswappen. Das älteste Siegel von den Fürsten dieses Landes ist von 1056 vom Markgr. Ernst auf uns gekommen, worauf seine leere Fahne und ein Adler steht. Die Lan-

Landesfahne aber begabete Kaiser Heinrich der 4te 1058 mit der ausnehmenden Freyheit, daß der Markgr. Ernst und seine Nachfolger, auch die Landschaft selbst, sie vor dem Reiche, vor der ganzen Welt und allem Volke führen können und sollen. Die Siegel bekommen mit dem eingeführten Querbalken eine andre Gestalt, während daß dieses Privilegium der Landesfahne unveränderlich bleibt, bis auf R. Max. 1. Zeiten, aber nur in seiner vornehmsten Würkung. Denn ausser den Reichskriegen, die von R. Max. an nach der alten Art, auf welches sich dieses Privilegium bezog, nicht mehr geführt worden, erscheint diese Fahne noch heut zu Tage vor der ganzen Welt in ihrem Glanze. „ Auf dieser östreich. Landesfahne waren 5 Vögel (Lerchen) im blauen Felde vorgestellt (S. 51).

Auf einem Siegel der Gemahlin des Erzherz. Rudolph des 3ten, Blanka, einer Schwester des Franz. Königs Philipp des Schönen, das zwar Herrgott anführt, unser Verf. aber von dem Original nachstrecken lies, vom J. 1304, findet Hr. v. R. auch die 5 östreichischen Landeslerchen. Sie erscheinen zwar nicht beyammen in Einem heraldischen Wappen: allein dies war, wie unser Verf. meynt, in einem Damensiegel nicht nöthig. — Er beschäftigt sich hernach S. 56 u. f. mit der weitem Erklärung eines grossen, schon von andern angeführten Siegels Erzherz. Rudolfs des 4ten, dessen er auch in der ersten Abb. erwähnt hatte, und dann noch anderer.

Von S. 64 an werden noch einige Einwürfe wider den in der ersten Abb. aufgestellten Satz, daß die Lerchen in Ansehung der östreich. Herzoge abgeändert worden, aber doch das eigene Landeswappen geblieben sind, geprüft, und zu dem Ende vorher von dem Land- und

Ge.

Geschlechtswappen überhaupt behandelt. Ueber andern wird bemerkt, daß letztere in Frankreich früher schon vor den Kreuzzügen, wie bereits die Benediktiner in *Nouv. Traité de Diph.* bis S. 151 bewiesen haben, als in Deutschland (erst zu Ende des 12ten Jahrh.) aufgekommen sind. Von S. 75 an sagt Hr. v. K. seine Meynung von dem Bayrischen Wappen, und geht darinn von allen Bayrischen Historikern ab. S. 87 u. f. vom Kärnthischen Wappen. S. 100 u. f. vom Wappen des Stiffts Trient, welches ein Schutzwappen ist. S. 104 u. f. liest man noch Prüfungen und Beantwortungen zweyer Einwürfe gegen den von unserm Verfasser vertheidigten Lerchenschild. Der eine betrifft Ortilo's Glaubwürdigkeit, wovon schon in der ersten Abh. die Rede war. Hr. v. K. erzählt hier, daß er im J. 1777 zu Littenfeld die rein bewahrte Handschrift dieses Chronisten auf allen Seiten geprüft und sie als wahre Handschrift des 13ten Jahrhunderts befunden habe; man müsse drey Theile seiner Chronik wohl unterscheiden; der erste taue nicht viel; aber in den beyden letztern könne man ihn so weniger Irrthümer beschuldigen, daß er vielmehr die ganze mittlere Geschichte Oestreichs berichtige. Um den Ortilo noch weiter zu retten, wird er mit andern verglichen, die vor seiner Bekanntmachung das alte östreich. Wappen eben so, wie er, beschrieben haben (S. 117 u. f.).

Gelegentlich (S. 121 u. f.) wird gezeigt, daß die östreich. Herzoge ihren Balken, oder Bindenschild einigen andern Familien zu führen erlaubt haben. — S. 124 u. f. streitet Hr. v. K. wieder mit dem Hrn. Konsistorialrath Dettler, dem er zu wenig Geschichtskunde und zu viel Belesenheit in den gemeinen Heraldisten vormißt, und ihn beschuldiget, er habe neue Irrthümer in die Wap-

Wappenkunde eingeführt, äussere auch theils von den Farben, theils von dem Ursprunge der östreich. Wappen ganz gewagte Meynungen. Wir unsers Orts finden nicht für dienlich, uns in diesen Streit zu mischen. Hr. De. wird sich schon durch Hülfe seiner weitläufigen Gelehrsamkeit und seines lebhaften Wizes zu vertheidigen wissen.

Weil der Haus- und Hofkanzler der Erzherzoge von Oestreich den erzhertogl. Hauschild, von dem bisher die Rede gewesen, als das vorstellende Zeichen des Erzhauses in seiner Kanzley bewahrte; so nimmt unser Verf. S. 131 davon Anlaß, einen Irrthum der französischen Encyclopädisten zu widerlegen, welchem nach dieses Hofkanzleramt erst 1477 aufgekommen sey, in welchem Jahr, nach ihrer Meynung, Oestreich zu einem Erzherzogthum erhoben worden. Er zeigt also erst, daß schon lange vorher Besizer Oestreichs den erzhertoglichen Titel, jedoch nicht beständig, geführt (welches auch unter andern Joachim in seiner Sammlung vermischter Anmerkungen l. 11 und 14 gezeigt hat), daß aber das Haus Oestreich dadurch keinen Zuwachs neuer Würden erhalten habe, als welcher sich auf ganz andre Titel und Erwerbungen gründe; Herzog und Erzherzog von Oestreich wären einerley. Hernach beweist Hr. v. Kauz, daß die Herzoge von Oestreich lange vor 1477 ihre Hofkanzler hatten.

Auf der 138ten und folgenden Seite stellt Hr. v. K. eine neue Meynung, als ein Resultat seiner bisherigen Untersuchungen auf, welche Aufmerksamkeit und nähere Prüfung verdient. Alle Geschichtsgelehrte, sagt er, haben bisher die Heraldik auf die Sphragistik gebaut.

Sie

Siegel mußten ihnen die Wappen grosser Herren, die Geschlechtswappen der hohen Häuser beweisen. Man sieht aber vielfältig, daß die Siegel Deutschlands, ausser den wenigen Personalwappen, vor dem 13ten Jahrh. gar nichts, was zu dem Innern der hohen Familien gehört, zu beweisen taugen, weil sie nur Amts- und Schutzwappen sind, oder das Reichslehn verrathen. Niemand, fährt er fort, dachte bisher, daß nebst den Siegeln allzeit Landsfahnen existirten, die mit in das Feld genommen werden mußten, auch bey Belehnungen gebraucht wurden. Aber in diesen Fahnen wurden die Landwappen abgemahlt, wenn nicht etwa ein besondrer Vertrag eine Ausnahme gemacht und die Landwappen aus den Feldfahnen verbannt hatte. Diese Landwappen also wurden ordentlich in die Feld- und Landsfahnen, selten in die Siegel gesetzt, bis in das 13te Jahrhundert, da auf einmahl mit den Geschlechtswappen die Landwappen, ja Wappen der Würden und Eigenschaften auch in den Siegeln erscheinen. — S. 142 sieht auch eine Bemerkung über die Sekret- und Rückiegel. In Oestreich scheinen sie nicht vor Einführung des neuern Hauswappens üblich gewesen zu seyn. Unter den Habsburgern ist das Sekretiegel gemeiniglich nichts, als der gewöhnliche Balkenschild, ohne alle andre Figuren, so wie bey Bayern die einzigen Wecken. — Daß auch die nachgebohrnen und die unter Vormundschaft lebenden jungen Herren ihre eigene Sekretiegel hatten, zeigt unser Verf. S. 144 u. f. und nimmt dabey einige Behauptungen zurück, zu denen ihn Scheidt in der ersten Abh. verleitet hatte; und er ist nunmehr, wie wir bereits vorhin erinnerten, der Meynung, daß, da die Redensart: *Sigillum proprium non habeo*, in den Urkunden von grossen Herren gebraucht, und da sowohl die grossen als Sekretiegel

Siegel darunter können verstanden werden, sie (die Redensart, de jure nur von den grossen fürstl. aus mehrern Wappen zusammengesetzten Insigeln zu verstehen sey, die kein anderer, als ein regierender Herr, führen durfte, daß aber eben diese Redensart de facto die Sekretsiegel, oder Fälle, wo es ausgemacht war, daß dem Nachfolger seines Vorgängers grosses Siegel zustehe, aber dasselbe eben nicht bey der Hand war, oder es erst aufs neue sollte gegraben werden, betreffe.

Man darf es auch (S. 155) nicht allzeit so genau nehmen, wenn die Alten sagen, sie hätten selbst ihre eigene Siegel den Urkunden beygedruckt. Ein merkwürdiges Beispiel hat Herrgott an einer Urkunde von 1199 entdeckt, wo ein Graf Rudolf von Habsburg sagt, er wolle die Urkunde mit Ausdrückung seines Siegels bestärken: und doch ist es nicht sein, sondern seines Vaters Albert Siegel. Eben so wenig kann man aus den Siegeln auf die Länder des vorgestellten Herrn schliessen. (S. 156). Zuletzt auch noch etwas von den Sigillen der Städte, aus denen man sehr viel Historie lernen kann: nur Schade, sagt unser Verfasser, daß die Lehre von denselben noch so wenig auseinander gesetzt worden! Er selbst liefert einen rühmlichen Beytrag dazu an den Beyspielen der Städte Wien und Neustadt; wozu man dasjenige nehmen muß, was bereits in der 1sten Abb. über diesen Gegenstand ist erinnert worden. Die berühmtesten Städte, heisst es S. 157, haben mehrerley verschiedene Siegel, und man weiß doch ihren Ursprung sehr dunkel. Besonders nehme ich wahr, fährt er fort, daß öfters, welches bis jetzt meines Wissens noch niemand bemerkt hat, darunter ein sogenanntes Sigillum fundi (Grundsigel) angetroffen wird. Grundsigel sind ihm (S. 163^o

solche Siegel, die der Landesfürst, neben dem ordentlichen, einer Stadt in Ansehung eines zu Vermehrung ihrer Einkünfte überlassenen Grundes oder auch mehrerer Gründe, gegeben hat. Die alten und neuen Siegel von Wienerisch-Neustadt sind auf der letzten Kupfertafel abgebildet. Eben dazu gehören auch die beyden ersten Urkunden unter den Beylagen. Die dritte ist aus dem Monum. Boicis abgedruckt, und betrifft das Benediktinerstift Mathen in Niederbayern. Das dazu gehörige anteheliche Siegel siehet man auf der 4ten Kupfertafel.

In der Vorrede zur 2ten Abb. kommen, ausser den bereits erwähnten sprachlich-heraldischen Bemerkungen, noch einige vor, z. B. wider Hrn. Gerken, daß man nicht voreilig von französischen und staadrischen Siegeln auf teutsche schließen soll; daß man die Wappenschilder, (oder vielmehr die Wappenfiguren ohne Schilder) auf den Hauptschilden der Damen in Teutschland viel eher, als in der Mitte des 13ten Jahrh. antreffe.

So umständlich unsre Recension des Rauzischen Werks ausgefallen zu seyn scheint; so können wir doch versichern, daß wir noch manche Merkwürdigkeit übergangen haben. Wer sich zur Diplomatik und Heraldik bekennet, muß es ohnehin selbst besitzen und ganz durchstudiren. Wir zweifeln auch gar nicht, daß es zu mehreren neuen Aufklärungen und Berichtigungen in diesen historischen Hilfswissenschaften Anlaß geben werde.